

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 j

Berlin, den 12. Juni 1951

| Nr. 6 «

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 51	Preisverordnung Nr. 155 — Verordnung über Preisbildung für Textilwaren .....	545
5. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 155 über Preisbildung für Textilwaren .....	545
5. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 242 über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen .....	546
8. 6. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 .....	546
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 18 .....	546

### Preisverordnung Nr. 155.

#### Verordnung über Preisbildung für Textilwaren.

Vom 5. Juni 1951

##### § 1

Betriebe der Textilindustrie, welche die Herstellerabgabepreise für ihre Erzeugnisse nach preisrechtlichen Bestimmungen der Textilwirtschaft zu kalkulieren haben, sind berechtigt, die jeweils in Rechnungen der Vorlieferstufe ausgewiesenen zulässigen Mehrkosten für Werkstoffe (Fertigungsmaterial) und für Bearbeitungsvorgänge (Margenzuschläge) im Anhängerverfahren weiterzuberechnen.

##### § 2

(1) Die Weiterberechnung der Anhängeträge nach § 1 dieser Preisverordnung hat anteilig in absoluter Höhe zu erfolgen.

(2) Mehrere vorkommende Anhängeträge sind in den Rechnungen in einen Betrag zusammenzufassen. Dies gilt auch, wenn Anhängeträge nach § 4 der Preisverordnung Nr. 135 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133) anfallen.

(3) In den Rechnungen ist die Weiterberechnung als „Anhängetrage nach Preisverordnung Nr. 155“ auszuweisen.

##### § 3

(1) Betriebe der Textilindustrie, für deren Erzeugnisse der im § 2 der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139) vorgeschriebene Warenweg gilt, für deren Erzeugnisse also die Ermittlung des Großhandelseinkaufspreises bzw. des Großhandelsabgabepreises in Zusammenarbeit des Textilgroßhandels mit dem Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil, in Chemnitz, Fritz-Heckert-Platz 2, erfolgt, haben für jeden Artikel, der in Verkehr gebracht werden soll, eine Kalkulation in zweifacher Ausfertigung bei dem vorbezeichneten Zentralreferat einzureichen.

(2) Aus der Kalkulation müssen Artikelbezeichnung, betriebliche Artikelnummer, Werkstoffzusammensetzung, Warennummer und Warenempfänger hervorgehen. Für Meterware ist zu jeder Einzelkalkulation die Beifügung einer Gewebeprobe (Größe etwa 10X15 cm) erforderlich.

I (3) Betriebe der Textilindustrie erhalten vom Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil, in Chemnitz, Fritz-Heckert-Platz 2, auf Grund der eingereichten Kalkulationen die Artikelnummer der staatlichen Nomenklatur mitgeteilt. In den Rechnungen haben die Betriebe neben ihrer betrieblichen Artikelnummer auch die ihnen mitgeteilte Artikelnummer der staatlichen Nomenklatur anzugeben.

(4) Die Mitteilung der Artikelnummer der staatlichen Nomenklatur gilt nicht als Preisbestätigung.

##### § 4

Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen. g

##### 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
Staatssekretär

### Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 155 über Preisbildung für Textilwaren.

Vom 5. Juni 1951

Auf Grund des § 4 der Preisverordnung (PVO) Nr. 155 vom 5. Juni 1951 über Preisbildung für Textilwaren (GBl. S. 545) wird bestimmt:

#### Zu § 1 der PVO § 1

Als zulässige Mehrkosten, welche im Anhängerverfahren weiterberechnet werden dürfen, gelten

- der Unterschiedsbetrag für Werkstoffe als Fertigungsmaterial für die textilbe- und -verarbeitende Industrie, der sich aus dem Einkaufspreis von 1944 und dem in den Rechnungen der jeweiligen Vorlieferstufe ausgewiesenen preisrechtlich zulässigen Preis ergibt, und
- die der textilbe- und -verarbeitenden Industrie gegenüber 1944 preisrechtlich gewährte Erhöhung für Bearbeitungsvorgänge (Margen).